

II. Außerordentliche Mitglieder: 8 von den vier ärztlichen Kreisvereinen des Landes gewählte Ärzte, 4 von den vier pharmaceutischen Kreisvereinen des Landes gewählte Apotheker.

Canzlei:

Pestel, Friedr. Aug., Canzleisecr.
Rehm, Carl Ernst, Expedient.

Rosßberg, Joh. Gfrd., Aufwärter.
Hierüber: Hofmann, Carl Gottreich, Hausmann.

Ärztlicher Kreisverein (Wahlkammer) des Dresdner Regierungsbezirks.

Nach dem Regulative des Ministeriums des Innern vom 12. April 1865, die Bildung von ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereinen betr., constituirt am 9. September 1865. Zweck: Erhaltung einer lebendigen Berührung der ärztlichen Kreise mit dem Landes-Medicinalcollegium, Vertretung ihrer Interessen bei der obern Medicinalver-

waltung, Förderung und Weiterausbau der in der Allerh. Verordnung vom 12. April 1865 niedergelegten Ideen und Reime. Mitglied kann jeder vom Staate anerkannte, zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte befähigte, praktische Arzt werden, welcher seinen wesentlichen Wohnort im Regierungsbezirk Dresden hat. Gegenwärtige Zahl der Mitglieder 229.

Vorstand:

Prof. Dr. S. E. Richter, als erster gewählter Kreisabgeordneter, Vorstand;
Hütten- u. Bergstiftsarzt Dr. S. E. Weickert in Freiberg, zweiter Abgeord., stellvertr. Vorstand;
Dr. Rüttner, Cassirer; Prof. Dr. Wigard, Schriftführer; Dr. Martini, dessen Stellvertreter.
Versammlungszeit: unbestimmt. Versammlungsort: Saal des Stadtverordneten-Collegiums.

Pharmaceutischer Kreisverein im Regierungsbezirk Dresden

hat, gemäß der Allerh. Verordnung vom 12. April 1865, die Errichtung des Landes-Medicinalcollegiums betr., seine Thätigkeit zu äußern a. als Wahlkammer für die Wahl des außerordentlichen Mitgliedes des Landes-Medicinalcollegiums aus der Mitte der Apotheker des Regierungsbezirks, b. als beratende und beziehentlich beschließende

Körperschaft zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen des Apotheker-Standes überhaupt, sowie des Kreisvereins insbesondere. — Der Kreisverein zählt gegenwärtig 41 Mitglieder und hat am 25. September 1865 seine erste, constituirende Versammlung gehalten.

Vorstand

des Kreisvereins auf die Dauer der zweiten Wahlperiode ist Hofapotheker Fischer hier.

Königl. Commission für das Veterinärwesen.

Es ist dieselbe nicht nur mit der Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Thierarzneischule betraut, der gegenüber sie die Stelle der Directorialbehörde einnimmt, sondern es liegt ihr auch die Aufsicht über das thierärztliche Personal des Landes, das thierärztliche Prüfungsweisen und die Abgabe von Gutachten über Gegenstände des Veterinärwesens, sowie die Mitwirkung bei Ausführung der dahin gehörigen landespolizeilichen Maßregeln ob.

Den Vorsitz bei der Commission führt der vom R. Ministerium des Innern bestellte Commissar:
Geheimer Regierungsrath Friedrich Wilhelm Just.

Zu ordentlichen Mitgliedern sind ernannt die beiden Professoren für theoretische und practische Veterinärwissenschaften an der Thierarzneischule:

Dr. Haubner, C. Glieb., Medicinalrath, dem zugleich die Stelle als Landesthierarzt übertragen worden ist, und

Dr. Leisering, Aug. Glob. Theodor.

Zu außerordentlichen Mitgliedern dagegen, je nachdem bei den zu bearbeitenden Angelegenheiten Interessen der Landescultur, der Pferdezuucht oder der Militärverwaltung in Frage kommen, sind bestimmt: der General-Secretair der landwirthschaftl. Vereine, der Landstallmeister, ein vom R. Kriegsministerium commandirter Offizier der Reiterei, und der Ober-Rosßarzt der Armee.

Canzlei: (Zeughausplatz 3. pt.)

Secretair: Pestel, Frdr. Aug., Hausinsp.
Registrator: Uhlmann, C. Glieb.

Canzlist: Zimmermann, C. Heinr.
Aufwärter: Rosßberg, Joh. Gfrd.

Königl. Entbindungs-Institut.

Dasselbe verdankt seine ursprüngliche Begründung einem Wohlthätigkeitsvereine, welcher seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts in Dresden unter dem Namen „Collegium Charitativum“ zusammengetreten war und im Jahre 1774 eine Unterrichtsanstalt für Hebammen errichtete, welcher in der Militär-Caserne in Neustadt ein Platz eingeräumt wurde. Da bei den beschränkten Mitteln nur drei

Schwangere und drei Wöchnerinnen unterhalten werden konnten, und diese Zahl der Entbindungen für den Unterricht nicht ausreichte, so trugen die Landstände im Jahre 1776 auf eine Erweiterung und Verbesserung dieser Anstalt an, worauf durch ein Rescript vom 27. Juni 1781 dieselbe als Privat-anstalt geschlossen und als öffentliche Lehranstalt nicht nur für Hebammen, sondern auch für Geburts-